

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 236-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1154

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)

Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
Gsteiger (Eschert, EVP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Linder (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Besitzstandswahrung

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Besitzstand der Lehrkräfte auf Sekundarstufe I zu wahren, die gemäss den im Amtlichen Schulblatt Nr. 6/95 vom 31. Mai 1995 veröffentlichten Beschlüssen einige Lektionen auf Primarstufe unterrichten.

Begründung:

Beim Wechsel der Volksschule auf 6/3 verfügten viele Primarschulen nicht über ausreichend Spezialisten, um ihren neuen Pflichten nachzukommen. Der Kanton hatte deshalb beschlossen, dass Lehrkräfte der Sekundarstufe I, die auf Primarstufe unterrichten, ihren Lohn behalten, sofern sie vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung eine Festanstellung bzw. eine unbefristete Anstellung hatten.

Dank dieser Bestimmung konnte der Systemwechsel ohne grössere Schwierigkeiten erfolgen, vor allem aber konnte verhindert werden, dass viele Sekundarlehrkräfte massive Lohneinbussen hinnehmen mussten.

Die Bedingungen, um in den Genuss dieser Bestimmung zu kommen, waren damals sehr klar (vgl. ASB Nr. 6/95 vom 31. Mai 1995). In Bezug auf die Anwendungsdauer hiess es, dass die Besitzstandsgarantie bis zum Abgang der Lehrkraft dauert, vorausgesetzt, dass die Versetzung der Lehrkraft von der Sekundarstufe in die 5./6. Primarklassen oder in die Realklassen vor dem 1. August 1998 erfolgt.

Im Übrigen hat jede betroffene Person zudem eine Verfügung der Finanzdirektion und der Verwaltung erhalten, in der die persönliche Situation im Detail aufgeführt wurde.

Anlässlich der LAG-Revision von 2007 (BSG 430.250) wurden neue Übergangsbestimmungen eingeführt. Darin wurde namentlich präzisiert, dass die erworbenen Ansprüche nicht über den 31. Juli 2015 hinaus weitergeführt werden können (BAG 07-53, Ziff. 4.1 ff. und Anhang IV zum LAG). Diese Änderungen wurden amtlich bekanntgemacht.

Ende Juli 2014 haben alle betroffenen Lehrkräfte ein Schreiben des Amts für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion erhalten, in dem sie über den Verlust ihrer erworbenen Ansprüche per 31. Juli 2015 informiert wurden.

Für die betroffenen Lehrkräfte ist dieser Entscheid absolut ungerecht. Sie haben seit rund zwanzig Jahren mehrfach zur guten Qualität des Primarschulunterrichts beigetragen. Sie unterrichten Fächer, für die ihre Primarlehrerkollegen weniger gut ausgebildet sind. Im französischsprachigen Kantonsteil betrifft dies im Wesentlichen den Deutschunterricht. Die Mehrheit dieser Lehrkräfte wird in weniger als zehn Jahren pensioniert. Es ist nicht gerade die feinste Art, ihnen so für ihren Einsatz im Dienste des Kantons zu danken!

Weiter ist anzuführen, dass die «Rückführung» dieser Lehrkräfte unweigerlich zu Entlassungen (oder Pensenreduktionen) und für die betroffenen Schulen somit zu einer Reorganisation auf Sekundarstufe I bzw. zu einer Zuweisung von Lektionen an nicht spezialisierte Lehrkräfte führen wird. Auf der anderen Seite werden die Primarschulen für diese Fächer, die vorher niemand wollte, neue Lehrkräfte suchen müssen! Die Folge davon wird zweifellos eine Qualitätseinbusse sein!

Letzte Präzisierung: Die Massnahme betrifft 63 Lehrkräfte und einen jährlichen Gesamtbetrag von 390 000 Franken (Stand: Juli 2014)!

Auch wenn Unwissen nicht vor Folgen schützt: Weder den betroffenen Lehrkräften, noch den meisten Schulleitungen noch den betroffenen Schulkommissionen war die Gesetzesänderung bekannt.

Aus all diesen Gründen ist die Regierung gebeten, das Nötige zu unternehmen, damit diese abwegige Situation bis zum 31. Juli 2015 korrigiert wird.

Begründung der Dringlichkeit: Die Übergangsbestimmungen treten per 31. Juli 2015 in Kraft!